OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500443/6/BZ

Datum:
Linz, 4. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des J.W., X, A., vertreten durch Anwälte M. GmbH, X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. September 2018, GZ: Wa96-78-2018, wegen Grundwasser-nutzung ohne wasserrechtliche Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Ober-österreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. September 2018, GZ: Wa96-78-2018, wurde über J.W. (in der Folge: Beschwerdeführer; Bf), wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie betreiben auf dem Grundstück Gst. Nr. x/1, KG x, einen Gemeinschaftsbrunnen, von welchem Grundwasser zur Versorgung der Liegenschaften Nr. x/1 und x/4, alle KG x, bezogen wird, ohne im Besitz einer dafür nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung zu sein.

Tatzeit: 15.03.2018 bis zumindest 18.07.2018“

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass im gegenständlichen Fall insgesamt zwei Grundstücke aus dem gegenständlichen Brunnen versorgt werden. Es liege jedenfalls eine bewilligungspflichtige Nutzung des Grundwassers vor. Der Brunnen werde offenbar von allen gleichberechtigt gemeinsam betrieben und betreibe der Bf eine Grundwasserversorgungsanlage, ohne im Besitz einer dafür erforderlichen Bewilligung zu sein. Die verhängte Strafe liege im untersten Bereich des Strafrahmens und sei dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 1. Oktober 2018, mit der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung beantragt werden.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass außer Streit gestellt werde, dass auf dem Grundstück Nr. x/1 ein Brunnen bestehe, mit dem die Grundstücke Nr. x/1 und x/4 mit Grundwasser versorgt werden und keine wasserrechtliche Bewilligung für diese Grundwasserentnahme vorliege. Dieser Zustand bestehe seit etwa 20 Jahren, ohne dass der Bf in Kenntnis einer erforderlichen Bewilligungspflicht sei.
Die belangte Behörde habe allerdings nicht festgestellt, dass vom Bf sehr wohl Schritte zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes unternommen wurden, dies in Form der Beauftragung eines wasserrechtlich bewilligungsfähigen Projektes.

Weiters habe die Behörde nicht berücksichtigt, dass durch die Stadtgemeinde A. geplant sei, innerhalb der nächsten zwei Jahre die Ortswasserleitung im gegenständlichen Bereich herzustellen und diesbezüglich eine Anschlusspflicht bestehe. Dem Bf könne nicht zugemutet werden, zunächst in einen neuen Brunnen ca. 15.000 Euro zu investieren und sich dann in weiterer Folge zwei Jahre später an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtgemeinde A. anschließen zu müssen. Das gegenständliche Straferkenntnis stehe daher in einem völligen Missverhältnis zum gegebenen Sachverhalt.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Stadtgemeinde A. hat aufgrund einer Anfrage des Landesverwaltungsgerichts per E-Mail vom 24. September 2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich des Zeitpunktes des Anschlusses der Grundstücke Nr. x/1 und x/4, je KG W., an die öffentliche Wasserversorgung keine nähere Information getätigt werden könne. Derzeit werde die öffentliche Wasserversorgung für das Stadtzentrum errichtet und sei mit einer Baufertigstellung frühestens im Jahr 2021 zu rechnen. Wann ein 2. Bauabschnitt (der auch die gegenständlichen Grundstücke umfasse) durchgeführt werde, sei von der Finanzierbarkeit und von der politischen Entscheidung der Stadtgemeinde abhängig und könne diesbezüglich keine genauere Mitteilung erfolgen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019. Bei dieser war der Bf samt seinem Rechtsvertreter anwesend.

Die belangte Behörde entschuldigte sich vorab und gab anstelle dessen mit E-Mail vom 10. Oktober 2019 eine schriftliche Stellungnahme ab, worin nach Darstellung der wesentlichen Verfahrensabläufe die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wird. Diese Stellungnahme wurde den anwesenden Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

Die Anwesenden konnten weiters in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, mitwirken.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist (neben seiner Gattin) Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. x/1, KG W.

Eigentümer des Grundstückes Nr. x/4, KG W., sind je zur Hälfte P.L. und F.W.

Sowohl der Bf und seine Gattin als auch die Eigentümer des Grundstück Nr. x/4 bezogen jedenfalls in der Zeit vom 15. März 2018 bis 18. Juli 2018 ihr Trink- und Nutzwasser aus dem sich auf dem Grundstück Nr. x/1, KG W., befindlichen Brunnen.

Es lag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (15. März 2018 bis 18. Juli 2018) keine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme vor.

Ein Anschluss der beiden Liegenschaften (Grundstück Nr. x/1 und x/4, je KG W.) an eine Ortswasserleitung ist noch nicht absehbar. Zum vorgeworfenen Tatzeitraum war seitens der Gemeinde geplant, relativ umfangreich eine Ortswasserleitung im Stadtgebiet herzustellen, wobei auch die in Rede stehenden Grundstücke im Anschlussbereich gelegen wären.

Vom Bf und seiner Gattin erging an die Eigentümer des Grundstückes Nr. x/4, KG W., am 25. September 2018 ein Schreiben, worin diese aufgefordert wurden, ab dem Jahr 2019 ihr Trink- und Nutzwasser aus einem eigenen Brunnen zu beziehen und die bestehende Wasserversorgungsleitung gänzlich zu durchtrennen und zu verschließen.

Auf dem Grundstück Nr. x/4 wurde im November/Dezember 2018 ein neuer Bohrbrunnen hergestellt und wurde auch die bestehende Zuleitung ab der Brunnenanlage des Bf durchtrennt und fachgerecht auf Dauer verschlossen.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro monatlich und Grundbesitz. Er hat keine bestehenden Sorgepflichten.

Der Bf ist verwaltungsbehördlich unbescholten.

II.4. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem Verfahrensakt sowie dem abgeführten Beweisverfahren.

Dass keine wasserrechtliche Bewilligung für die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung in der Zeit vom 15. März 2018 bis 18. Juli 2018 vorlag, folgt für das erkennende Gericht bereits daraus, dass weder im behördlichen Verfahren noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine derartige Bewilligung vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Bewilligung auch zu keiner

Zeit behauptet wurde. Vielmehr wurde die Tatsache, dass keine wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwassernutzung bestand, vom Bf zugestanden. Auch ergab das Ermittlungsverfahren widerspruchsfrei, dass die Wassernutzung nicht nur durch die Grundeigentümer, sondern auch durch die Eigentümer der Liegenschaft x/4, KG W., erfolgte.
Die Feststellung, dass ein Anschluss der beiden Liegenschaften (an eine Ortswasserleitung noch nicht absehbar ist, gründet auf der schriftlichen Mitteilung der Stadtgemeinde A. Die Feststellung, dass die ursprüngliche Planung umfangreicher gewesen ist, gründet auf den Angaben des Rechtsvertreters des Bf, der selbst im Gemeinderat ist.

Dass vom Bf und seiner Gattin am 25. September 2018 ein Schreiben an die Eigentümer des Grundstückes Nr. x/4, KG W., erging, ergibt sich aus einer vorgelegten Kopie dieses Schreibens.

Dass auf dem Grundstück Nr. x/4 ein neuer Bohrbrunnen hergestellt und auch die bestehende Zuleitung ab der Brunnenanlage des Bf durchtrennt und fachgerecht auf Dauer verschlossen wurde, gründet auf einer vorgelegten Bestätigung der D. Ges.m.b.H. vom 19. April 2019.

Auch die übrigen festgestellten Sachverhaltselemente blieben im Verfahren – insbesondere auch nach Vorhalt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019 – unbestritten, ergaben sich aus den aufgenommenen Beweisen widerspruchsfrei und erschienen insofern dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 74/1997 (§ 10) bzw. BGBl. I Nr. 58/2017 (§ 137), lauten:

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.
(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur

Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.
(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.
[...]

Strafen

§ 137. [...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[...]
2. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
[...]“

III.2. Gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung unter anderem, wer ohne eine gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt. Gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich zweifelsfrei, dass im vorgeworfenen Tatzeitraum eine Grundwassernutzung zur Versorgung der Liegenschaften x/1 und x/4, je KG W., aus dem auf dem Grundstück Nr. x/1 befindlichen Brunnen stattfand. Eine wasserrechtliche Bewilligung für eine derartige Nutzung lag zweifelsfrei nicht vor. Im Übrigen wird die Tat auch vom Bf nicht bestritten.

Der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 ist somit erfüllt. Zu prüfen ist noch, ob dem Bf die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 über das Verschulden nicht anderes bestimmt, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Um den dem Bf vorgeworfenen Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 zu verwirklichen genügt es, ohne eine nach § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung Grundwasser zu benutzen. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich - wie schon von der belangten Behörde dargelegt - um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Verwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließen (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. wiederum etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Der Bf bringt diesbezüglich vor, dass er seit Kenntnis der konsenslosen Benützung des Brunnens auf dem Grundstück Nr. x/1 sehr wohl Schritte zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gesetzt hat und zwar mit Beauftragung des DI G. zur Erarbeitung eines bewilligungsfähigen Projektes. Ausschließlich aufgrund dessen, dass dieser der Ansicht gewesen sei, dass es unwirtschaftlich sei, den vorhandenen Brunnen so umzubauen, dass damit eine wasserrechtliche Bewilligung möglich wäre, im Verhältnis zum Neubau eines dem Stand der Technik entsprechenden Brunnens sowie aufgrund des Umstandes, dass innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde A. bestehe, wurde der konsenslos vorherrschende Zustand nicht innerhalb der von der Behörde vorgegebenen Zeit beseitigt.
Insbesondere da es dem Bf nicht zugemutet werden könne, zunächst einen neuen Brunnen um ca. 15.000 Euro zu errichten und in weiterer Folge zwei Jahre später an das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtgemeinde A. anschließen zu müssen.

Der Bf hat somit unstrittig – wie auch bereits die belangte Behörde festgestellt hat – zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Kenntnis von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gehabt.

Dem Bf ist es insgesamt auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ein rechtskonformer Zustand nicht bereits vor dem vorgeworfenen Tatzeitraum hergestellt bzw. in Auftrag gegeben werden hätte können. Der Bf handelte daher zumindest fahrlässig.
Da der Bf initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist folglich das kumulative Vorliegen beider normierter Kriterien; nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) als auch, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind (objektive Tatseite).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich von vornherein nicht in Betracht, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes „Grundwassers“ groß ist und somit die objektive Voraussetzung einer geringen Bedeutung von vornherein nicht gegeben sein kann. Es war daher keine Ermahnung auszusprechen.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders

Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen sind überdies die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten des Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.4.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.5.2. Anwendbarer Strafsatz

Die Strafnorm des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 2 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

III.5.3. Strafzumessung fallbezogen

Bei der Strafbemessung ist – wie bereits von der belangten Behörde erfolgt – von Amts wegen zu beachten, dass der Bf bislang unbescholten war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Annahme des Bf, dass innerhalb der nächsten zwei Jahre ein Ortswasseranschluss vorhanden sein werde, zum damaligen Zeitpunkt nicht unbegründet war. Auch ist dem Bf zugute zu halten, dass die dauerhafte Trennung bzw. Verschluss der Wasserbezugsleitung der Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft (Grundstück Nr. x/4) in Absprache und mit Einräumung einer Frist zur Herstellung einer eigenen Wasserversorgungsanlage erfolgt ist. Der Bf hätte bei sofortiger Durchtrennung der Leitung zum angrenzenden Grundstück zwar in

öffentlich-rechtlicher Hinsicht einen gesetzmäßigen Zustand hergestellt, wäre dann aber unter Umständen privatrechtlichen Ansprüchen der Eigentümer des Grundstückes Nr. x/4 ausgesetzt gewesen.

Im Übrigen war die Schätzung der belangten Behörde von einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro, Grundbesitz und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten auch im Beschwerdeverfahren heranzuziehen, da der Bf auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine diesbezüglichen Angaben gemacht hat.

Angesichts der oben angeführten Tatsachen und im Hinblick darauf, dass zwar von einer großen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Grundwasser) aber eher geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen. Die (nunmehr) angesetzte Geldstrafe von 250 Euro (= rund 1,7 % der Höchststrafe) ist im vorliegenden Fall daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war gemäß § 16 Abs. 2 VStG innerhalb von 2 Wochen zu bemessen.

III.6. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Stunden herabzusetzen waren. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 25 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner